

# Mandantenfragebogen Familienrecht

<b>Der Mandant</b>	
Vorname, Name und Anschrift, ggf. Geburtsname, frühere Namen	
Erreichbarkeit: Telefon (Zuhause/Büro), ggf. Fax, E-Mail	
Geburtstag und Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit und Konfession:	
Beruf, Arbeitgeber, Umfang der Berufstätigkeit (Std./Woche): Wenn Sie unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten, stellen Sie mir bitte Ihren beruflichen Lebenslauf zur Verfügung. <input type="checkbox"/>	
Jahresnettoeinkommen: <i>Für Unterhaltsberechnung: Bitte unbedingt alle Gehaltsbescheinigungen der letzten zwölf Monate und aktuellen Steuerbescheid mitbringen.</i> <input type="checkbox"/>	
derzeitige Steuerklasse: (seit wann?)	
Kontonummer und Bank (BLZ):	

<b>Der Gegner/Ex-Partner/Ehegatte</b>	
Vorname, Name und Anschrift, ggf. Geburtsname, frühere Namen	
Geburtstag und Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit und Konfession:	
Beruf, Arbeitgeber, Umfang der Berufstätigkeit (Std./Woche): <i>Wenn Sie unterhaltspflichtig sind, stellen Sie mir bitte einen beruflichen Lebenslauf Ihres Partners (d.h. des Unterhaltsberechtigten) zur Verfügung.</i> <input type="checkbox"/>	
Jahresnettoeinkommen: <i>für Unterhaltsberechnung: Bitte alle Gehaltsbescheinigungen der letzten zwölf Monate und aktuellen Steuerbescheid mitbringen, falls vorhanden.</i> <input type="checkbox"/>	

derzeitige Steuerklasse:	
Kontonummer und Bank (BLZ), sofern bekannt:	

<b>Die Ehe</b>	
Tag der Eheschließung, Standesamt, Registernummer:	
Familienstammbuch/Heiratsurkunde in wessen Besitz? <i>Falls eine Scheidung beantragt werden soll: bitte Original mitbringen, falls vorhanden.</i> <input type="checkbox"/>	
Ehevertrag geschlossen (notariell)? <i>Bitte Kopie mitbringen.</i> <input type="checkbox"/>	
Trennungszeitpunkt, Trennungstatsachen (z.B. wer zog aus?):	
letzte gemeinsame Anschrift vor der Trennung:	
Wer begehrt die Scheidung? Ggf. beide?	

<b>Die Kinder</b>	
<u>Gemeinschaftliche Kinder:</u> Name, geb. am (Alter), Aufenthalt bei wem?	
<u>Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder?</u> Name, Familienstand, Namen der Elternteile, geb. am (Alter): Unterhaltsanspruch? Aufenthalt bei wem? Unterhaltsberechtigter Elternteile solcher Kinder vorhanden?	
Wie wurden und werden die Kinder derzeit betreut? <i>Bitte erstellen Sie für die Kinder einen „Lebenslauf“, aus dem hervorgeht, wie sie bisher fremdbetreut wurden. Teilen Sie bitte auch mit, welche faktischen Möglichkeiten es gäbe, die Fremdbetreuungszeiten zu erhöhen.</i>	
Wie wird der Kontakt zum Elternteil gehalten, bei dem die Kinder nicht leben? <i>Wie ist dies vereinbart worden? Gibt es schon Kontakt mit dem Jugendamt oder Beratungsstellen?</i>	

Wer bezieht das Kindergeld? Ggf. seit wann umgestellt?	
Gibt es Vermögen der Kinder? (Sparbücher, Ausbildungssparverträge) Auf wessen Namen angelegt?	
Haben die Kinder eigenes Einkommen? Woraus und wie viel?	

<b>Die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehe</b>	
Inanspruchnahme von Sozialleistungen? (Hartz IV, Grundsicherung etc.)	
Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss (UVG) für Kinder? Seit wann?	
Haben die Ämter schon Unterhaltsansprüche übergeleitet? Falls ja, seit wann?	
Ist dem Finanzamt die Trennung angezeigt? Seit wann? Wann ist eine Ummeldung zur neuen Anschrift erfolgt?	
Wird schon Unterhalt gezahlt? Für Ehegatten? Wie viel? Für Kinder? Wie viel?	
Gibt es einen Unterhaltstitel? Wenn ja: mitbringen! <input type="checkbox"/>	
Ist Realsplitting beim Unterhalt vereinbart? (= Anlage U bei getrennter Veranlagung) Ab welchem Steuerjahr?	
Besteht eine Familienkrankenversicherung? Beihilfeberechtigung?	
Wer von beiden zahlt in die gesetzliche Rentenversicherung ein?	
Wer hat eine Riester-, Rürup- o.ä. Rentenversicherung? Wer hat eine Betriebsrente?	
Gibt es Lebensversicherungen? Wer zahlt ein? Wie viel monatlich? Wer ist im Todesfall begünstigt? Ist der jetzige Wert der Versicherung bekannt?	

<b>Gibt es Wohneigentum?</b>	
<b>Wenn ja:</b>	
Wer steht als Eigentümer im Grundbuch?	
Wer nutzt es?	
Welchen Kaltmietwert hätte es, ggf. schätzen, wenn man es an Dritte vermietet? Wie viel qm Wohnfläche?	
Wie viel Kaltmiete spart der, der im Haus wohnt? Wie viel qm wären notwendig?	
Wer hat die Kreditverträge für die Immobilie unterschrieben?	
Wer zahlt die Darlehensraten? Wie viel monatlich?	
Ist mit dem Darlehen eine Lebensversicherung verbunden? Auf wen läuft sie im Erlebensfall? Wer zahlt die Beiträge?	
Gibt es noch Eigenheimzulage? Bis wann?	
Welchen Wert hat es? (Verkaufswert, ggf. schätzen)	
Wie hoch sind die Darlehenslasten noch?	

**Für den Zugewinn wichtig:**

Mit welchen Vermögensverhältnissen hat die Ehe begonnen? Stichtag ist die Eheschließung beim Standesamt.

Was brachten Sie mit, was Ihr Partner? Wie ist die Beweislage?  
Hier kommt es für Sie auf jeden Euro an, den Sie rekonstruieren und beweisen können. Beispiele: Bestand Girokonto, Lebensversicherung, Bausparvertrag, Auto usw.  
Bei umfangreicheren Verhältnissen fertigen Sie bitte eine Liste.

<i>Ich</i>	<i>Mein Partner</i>

Hat einer von Ihnen während der Ehe Zuwendungen von Eltern erhalten oder eine Erbschaft gemacht? Wann? Höhe ca.? Beweislage?  
Bei umfangreicheren Verhältnissen fertigen Sie bitte eine Liste.

<i>Ich</i>	<i>Mein Partner</i>

Welches **gemeinsame** Vermögen besteht jetzt?

*z.B. Haus, Konten, Sparbücher (wenn beide Eheleute als Inhaber im Buch stehen!)  
Bei umfangreicheren Verhältnissen fertigen Sie bitte eine Liste.*

Welche **gemeinsamen** Kreditverpflichtungen bestehen?

*z.B. Hausbelastung, Autokredit, Kontoüberziehung etc.  
Bei umfangreicheren Verhältnissen fertigen Sie bitte eine Liste.*

Welches **eigene** Vermögen hat jeder von Ihnen jetzt?

*z.B. eigene Konten, Lebensversicherung, Auto, Sparbücher  
Bei umfangreichen Verhältnissen fertigen Sie bitte eine Liste.*

<i>Ich</i>	<i>Mein Partner, soweit bekannt</i>

Welche **eigenen** Kreditverpflichtungen bestehen?

*z.B. Arbeitgeberdarlehen, Ratenkaufverpflichtung, Kontoüberziehung etc.  
Bei umfangreichen Verhältnissen fertigen Sie bitte eine Liste.*

<i>Ich</i>	<i>Mein Partner, soweit bekannt</i>

Kann Ihr Partner über Ihr Konto verfügen? („Oder-Konto“, Vollmacht?)

*Wer rechtlich Kontoinhaber ist, sehen Sie am Adressfeld beim Kontoauszug – im Zweifel fragen Sie bitte bei Ihrer Bank nach!*

<b>Die Scheidungsfolgen</b>	
Ist zwischen Ihnen eine Familiensache bei Gericht anhängig? Wenn ja: Seit wann? Gericht und Aktenzeichen; evtl.: Welcher Anwalt hat Sie bisher vertreten?	
<i>Schriftverkehr komplett mitbringen</i> <input type="checkbox"/> Soll ich Sie auch in dieser Sache vertreten?	
Haben Sie und Ihr Partner schon außergerichtliche Absprachen getroffen? Wenn ja: privat mündlich, beim Jugendamt, als Mediationsvertrag, notariell? Welchen Inhalts? <i>Schriftliche Vereinbarung bitte unbedingt mitbringen!</i> <input type="checkbox"/>	

<p>In welchen Punkten glauben Sie Regelungsbedarf zu haben?</p> <p><input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Alleinsorge</p> <p><input type="checkbox"/> Umgangsrecht</p> <p><input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt</p> <p><input type="checkbox"/> Kindesunterhalt</p> <p><input type="checkbox"/> Ehewohnung/Zuteilung</p> <p><input type="checkbox"/> ehgemeinschaftliches Haus (zivilrechtlich/familienrechtlich)</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltssachen</p> <p><input type="checkbox"/> Gewaltschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Vermögensaufteilung vor der Scheidung</p> <p><input type="checkbox"/> Schuldenhaftung/Schuldenverteilung</p> <p><input type="checkbox"/> Zugewinnausgleich (Vermögensausgleich bei Scheidung)</p>
--

- Versorgungsausgleich (Rente)
- Scheidungsverfahren
- erbrechtliche Fragen (Patchworksituation?)
- Scheidungsfolgenregelung durch Notarvertrag
- ...

Bin ich Ihnen empfohlen worden oder hat meine Werbung Sie angesprochen?  
Wenn ja, wer/wo/wann ?

Fanden Sie den Fragebogen hilfreich oder lästig? Möchten Sie eine Anregung dazu geben?

---

**Zum guten Schluss noch die obligatorische Aufklärung über die Kosten:** Diese sind gesetzlich geregelt und richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe anwaltlicher Vergütung richtet sich gesetzlich nach dem Gegenstandswert. Welche Gegenstandswerte sich aus Ihren Anliegen ergeben, wird Inhalt unserer Besprechung sein.

a) Die außergerichtlichen Kosten für die Beratung und auch für die außergerichtliche Korrespondenz mit der Gegenseite trägt der Mandant aus eigenen Mitteln. *Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Mandant die Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Beratungshilfe erfüllt.* Ob dies für Sie in Betracht kommt, klären Sie bitte mit dem für sie örtlich zuständigen Amtsgericht, wo sie einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellen können. **Diesen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellen Sie bitte, bevor sie zu der ersten Besprechung in meine Kanzlei kommen.**

Erteilt das Amtsgericht Ihnen auf Ihren Antrag hin den Beratungshilfeschein, kann der Anwalt seine Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit mit der Landesjustizkasse abrechnen. Sie zahlen an den Anwalt eine einmalige Gebühr i.H.v. 15,- €.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Beratungshilfe nicht, sind sie verpflichtet die Kosten sowohl für die Erstberatung als auch das Betreiben des Geschäfts (konkret die Kommunikation mit der Gegenseite) aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Gegenstandswert und die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

b) Wird ein Gerichtsverfahren betrieben, besteht die Möglichkeit der Beantragung von **Verfahrenskostenhilfe (VKH) / Prozesskostenhilfe (PKH)**. *Dieser Antrag wird vom Anwalt gestellt.*

Ein Informationsblatt, welche Voraussetzungen für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe vorliegen müssen, welche Verpflichtungen ihrerseits für den Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auch nach Beendigung des Gerichtsverfahrens gegenüber der Landesjustizkasse eingehalten werden müssen und wie lange und was daraus möglicherweise folgen kann finden Sie auf meiner Webseite über [Prozesskostenhilfe](#).

Allerdings bleibt immer ein gewisses Kostenrisiko:

- 1) der Richter kann die Erfolgsaussicht verneinen – *gilt nicht bei Scheidungen*
- 2) das Gericht kann binnen der nächsten vier Jahre Kosten rückfordern, wenn Sie vermögend geworden sind oder Raten zahlen können
- 3) Kosten der Gegenseite, die Ihnen auferlegt werden, werden nicht von der VKH übernommen.

Für die **Beantragung der VKH** erhält der Anwalt vom eigenen Mandanten eine 1,0 Gebühr aus dem vorläufigen Gegenstandswert des Gerichtsverfahrens, also beispielsweise dem dreifache Nettogehalt beider Eheleute zusammengerechnet anlässlich der Scheidung; oder aber des eingeklagten Unterhalts (s. [RVG Gebührentabelle](#)).

Nach diesem (vorläufigen) Gegenstandswert berechnet sich unter Zugrundelegung des RVG die 1,0 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer für die Beantragung von VKH / PKH für den eigenen Mandanten und ist vom eigenen Mandanten, für den die VKH beantragt wird, aus eigenen Mitteln an den eigenen Anwalt zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob dem Mandanten später durch das Gericht VKH bewilligt wird oder nicht. Dieser Betrag wird, wenn er gezahlt wurde, später bei der Abrechnung des Anwalts gegenüber der Landesjustizkasse (LJK) angegeben, und führt somit zu einer Anrechnung dieser bereits erfolgten Zahlung (netto) des eigenen Mandanten auf die grundsätzlich von ihm zu zahlenden Wahlanwaltsgebühren und damit auf seine originäre Zahlungsverpflichtung gegenüber seinem Anwalt. **Der Mandant reduziert durch diese Zahlung also seine abschließende Zahlungspflicht gegenüber dem eigenen Anwalt.**

Wird das Gerichtsverfahren, für welches für den Mandanten VKH beantragt wurde gewonnen, und der Gegner muss alle Kosten tragen, auch die des eigenen Anwalt des Mandanten, dann erhält der Mandant über die **Erstattung der Kosten durch den Gegner** diese von ihm vorverauslagt 1,0 Gebühr zurück.

Werden die Gebühren des Anwalts für die Vertretung des eigenen Mandanten aufgrund bewilligter VKH von der LJK bezahlt, bspw. weil man sich darauf verständigt hat, dass jeder seine Anwalt selbst bezahlt oder aber der Mandant das Gerichtsverfahren verliert, werden i.d.R. dieser Zahlung seitens der LJK die bereits vom Mandanten an den Anwalt oder die Anwältin bezahlte 1,0 Gebühr (netto) nicht bei den geringeren VKH-Gebühren, wohl aber bei den Wahlanwaltsgebühren berücksichtigt, also von dem Zahlbetrag in Abzug gebracht und als vom eigenen Mandanten bereits erbrachte Zahlung auf die Gebühren des Anwalts berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt: bewilligte und in Anspruch genommene VKH ist ein zinsloses Darlehen für den Mandanten. Der Mandant wird nach Abschluss des Gerichtsverfahrens 48 Monate in regelmäßigen Abständen überprüft, ob er die von der LJK vorverauslagten Gebühren zurückzahlen kann. Die von ihm an den eigenen Anwalt bezahlte 1,0 Gebühr wird dabei (netto) berücksichtigt.

#### **Möglichkeit der Honorarvereinbarung nach tatsächlichen Zeitaufwand**

In diesem Fall wird der tatsächliche Aufwand, den die Anwältin im Zusammenhang mit dieser Akte und dem Mandat hat abgerechnet; also die Dauer der Besprechungen, Telefonate, Diktate, Schreibzeiten sowie die Vorbereitung von Schriftsätzen und Besprechungen bzw. Terminen durch das Aktenstudium. Darüber hinaus werden die Fahrzeiten zu auswärtigen Terminen bezahlt. Zugrunde gelegt wird ein mit dem Mandanten vereinbarter Stundensatz zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mandanten